



**Satzung**

**für den**

**Förderverein**

**des**

**Instituts für  
Konstruktionstechnik und Technisches Design**

**der Universität Stuttgart**

**e. V.**

**(Förderverein des IKTD e. V.)**

Die Satzung wurde durch Beschluss:

- der Gründungsversammlung am 27.09.2021 erstmalig beschlossen,
- der Mitgliederversammlung am 23.06.2022 geändert.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1.1) Der Vereinsname ist: „Förderverein des Instituts für Konstruktionstechnik und Technisches Design der Universität Stuttgart e. V.“; Kurzbezeichnung: Förderverein des IKTD e. V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (1.2) Der Verein wurde am 27.09.2021 gegründet.
- (1.3) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (1.4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März im Folgejahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (2.1) Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der wissenschaftlichen Arbeit, der Lehre und des ingenieurwissenschaftlichen Nachwuchses; insbesondere in den Aktivitätsfeldern des Instituts für Konstruktionstechnik und Technisches Design (IKTD) der Universität Stuttgart.
- (2.2) Die Förderung erfolgt durch die Sammlung und Bereitstellung finanzieller Mittel für das IKTD an der Universität Stuttgart für Sach- und Personalaufwendungen sowie durch die Durchführung oder Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen auf den Forschungsgebieten des IKTD.
- (2.3) Der Vereinszweck kann zum Beispiel erreicht werden durch:
- Förderung des ingenieurwissenschaftlichen Nachwuchses mittels:
    - Preisverleihungen für herausragende wissenschaftliche Leistungen
    - Begabtenförderung und Studienförderung
  - Förderung der Lehre mittels:
    - Unterstützung von studentischen Exkursionen
    - Unterstützung der praxisbezogenen Ingenieurausbildung
    - Unterstützung bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial
  - Förderung der wissenschaftlichen Arbeit mittels:
    - Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen den Mitgliedern und dem Institut
    - Unterstützung des wissenschaftlichen Gedankenaustausches
    - Unterstützung und Organisation von Veranstaltungen wissenschaftlicher Art, z. B. Gastvorträgen, Vortragsreihen, Seminaren, Kolloquien, Tagungen, Workshops, Symposien oder Ähnlichen
    - Mitwirkung bei der Pflege von nationalen und internationalen Beziehungen
    - Unterstützung von Forschungsprojekten oder Forschungsreisen
    - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit
    - Unterstützung bei der Beschaffung von Forschungsgeräten/-materialien

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Vereinsarbeit**

- (3.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- (3.2) Der Verein wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins verwendet.
- (3.3) Der Verein ist berechtigt, seine Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO), teilweise auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuzuwenden.
- (3.4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO im In- und Ausland bedienen.
- (3.5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3.6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3.7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen oder Zahlungen des Wertes eines Anteils aus dem Vermögen des Vereins.
- (3.8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3.9) Die Organe des Vereins – gemäß § 8 – sind ehrenamtlich tätig.
- (3.10) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (3.11) Der Verein fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (4.1) Der Verein hat:
- ordentliche Mitglieder und
  - Ehrenmitglieder.
- (4.2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche die Zwecke des Vereins in hervorragendem Maße fördern oder gefördert haben, ernannt werden. Diese müssen zum Zeitpunkt der Wahl nicht Vereinsmitglieder sein.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (5.1) Die Mitgliedschaft beantragen können natürliche Personen, juristische Personen, Behörden und Personenvereinigungen, Verbände, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Zielsetzung des Vereins stehen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (5.2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.

- (5.3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Aufnahme setzt die Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstandes voraus. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden und ist unanfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes.
- (5.4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5.5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, durch Beschluss der einfachen Mehrheit, der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, ernannt.
- (5.6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen und E-Mail,
  - b) die Änderung der Bankverbindung und
  - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung des Studiums etc.).
- (5.7) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach (5.6) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (6.1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei anderen Mitgliedern bei Verlust deren Rechtsfähigkeit,
  - b) nach schriftlicher Kündigung eines Mitglieds; die Kündigung muss mindestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres in Schriftform beim Vorstand eingegangen sein oder
  - c) durch Beschluss des Vorstandes, siehe § 20.

## **§ 7 Finanzierung und Beiträge**

- (7.1) Der Verein finanziert die Erfüllung seines Vereinszwecks durch jährliche Mitgliedsbeiträge, einmalige Beiträge der Mitglieder, Spenden, Erträge des Vereinsvermögens, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
- (7.2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
- a) der Mitgliedsbeitrag und
  - b) ggf. Sonderbeiträge.
- (7.3) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Geschäftsjahres im Voraus an den Verein zu entrichten.

- (7.4) Der Verein ist zur Erhebung eines Sonderbeitrages berechtigt, sofern dieser zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.
- (7.5) Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags und ggf. Sonderbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (7.6) Der Verein erlässt eine Beitragsordnung, welche die Art, die Höhe und das Verfahren der zu zahlenden Beiträge und weitere Details regelt.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (8.1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.
- (8.2) Ausschüsse können bei Bedarf durch den Vorstand berufen werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (9.1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Auf Einladung können auch weitere Personen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (9.2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Ende des Vorlesungszeitraums des Sommersemesters statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- (9.3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der dieselben Vorschriften wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks beim Vorsitzenden beantragt.
- (9.4) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9.5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Jahresrechnung,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Reservekassenprüfer,
  - f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) Festsetzung der Beiträge gemäß § 7 der Vereinssatzung,
  - h) Bestätigung von Ordnungsänderungen,
  - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge jeglicher Art und
  - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

- (9.6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden generell mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, solange die Satzung oder eine Ordnung keine andere Stimmverteilung vorgeben. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9.7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme. Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist unzulässig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen, Firmen und Personenvereinigungen können durch einen Beauftragten vertreten werden und haben eine Stimme.
- (9.8) Bei Stimmgleichheit bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt ein zweiter und dritter Wahlgang. Sollte es nach 3 Wahlgängen keine Mehrheit für einen Kandidaten geben, bleibt das Amt unbesetzt bis zur nächstmöglichen Wahl. Sollte es sich dabei um das Amt des Vorsitzenden handeln ist in angemessenem Zeitraum eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen.
- (9.9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Auf Antrag eines Mitgliedes kann während der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beantragt werden, diesem Antrag ist statt zu geben.
- (9.10) Über die Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind und mit der Einladung verschickt wurden, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
- (9.11) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies zulassen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Beitragsänderungen sind nicht zugelassen.
- (9.12) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (9.13) Die Einzelheiten für virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen, zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung, zur Ausübung des Stimmrechts und die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand fest.
- (9.14) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

- (9.15) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (10.1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassierer und
  - d) dem Schriftführer.
- (10.2) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (10.3) Der Vorsitzende und der Kassierer dürfen zum Zeitpunkt der Wahl nicht hauptamtlich am IKTD beschäftigt sein. Der Vorsitzende und der Kassierer können für keine weiteren Vorstandsämter gewählt werden, ansonsten ist Ämterhäufung möglich.
- (10.4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (10.5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von seiner Ämteranzahl eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (10.6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- (10.7) Der Vorstand führt den Verein. Der Vorstand erledigt laufende Vereinsangelegenheiten und Geschäfte – insbesondere die Haushaltsplanung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Verwendung der Mittel –, soweit diese nicht satzungsgemäß einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
- (10.8) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen, welche vom Vorstand berufen werden.



## **§ 11 Protokollierung der Beschlüsse**

- (11.1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Ausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11.2) Auf Antrag kann Einsicht in die Protokolle genommen werden, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (12.1) Zwei Kassenprüfer und ein Reservekassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählt.
- (12.2) Die Kasse des Fördervereins des IKTD wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Ist einer der Kassenprüfer verhindert, wird der Reservekassenprüfer tätig.
- (12.3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht der Jahresrechnung und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13 Gesetzliche Vertretung**

- (13.1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Förderverein des IKTD gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (13.2) Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

## **§ 14 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

- (14.1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (14.2) Für Verbindlichkeiten des Vereins wird nur mit dem Vereinsvermögen haftet.

## **§ 15 Aufwandsentschädigung und Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- (15.1) Vorstands- und ggf. Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Organtätigkeit nachweislich entstandenen Aufwendungen, nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes.



- (15.2) Der Vorstand kann bei Bedarf, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten auf Grundlage eines Dienstvertrages oder nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamts-pauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
- (15.3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein im Sinne der Satzung gegen Zahlung einer nicht unverhältnismäßig hohen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Die Höhe der Vergütung, die Vertragsinhalte und die Vertragsdauer über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

## **§ 16 Elektronische Kommunikation**

- (16.1) Die Kommunikation zwischen den Organen und Mitgliedern des Vereins erfolgt elektronisch. Ist in dieser Satzung oder den aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen – gemäß § 18 – die Schriftform vorgesehen, kann sie durch die elektronische Form ersetzt werden.
- (16.2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, mindestens eine E-Mail-Adresse anzugeben und zu pflegen.

## **§ 17 Datenverarbeitung**

- (17.1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in EDV-Systemen gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (17.2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf. Die relevanten Daten ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung des Mitgliedsantrags und den zugehörigen Hinweisen zur Informationspflicht gemäß DSGVO.
- (17.3) Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (17.4) Der Verein gibt, ohne explizite Genehmigung der betreffenden Person, keine personenbezogenen Daten an Dritte weiter.

## **§ 18 Ordnungen**

- (18.1) Zur Regelung der internen Abläufe sind Ordnungen zulässig.
- (18.2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (18.3) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit neue Ordnungen beschließen und vorhandene Ordnungen ändern. Änderungen und neue Ordnungen sind sofort gültig, müssen allerdings der nächsten Mitgliederversammlung zur Zustimmung mittels einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorgelegt werden.

- (18.4) Der Verein erlässt eine Beitragsordnung, welche die Art, die Höhe und das Verfahren der zu zahlenden Beiträge – gemäß § 7 – regelt.

## **§ 19 Satzungsänderungen**

- (19.1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung werden mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder gefasst.
- (19.2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 20 Ausschluss**

- (20.1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszweckes gefährdet. Ein zum Ausschluss berechtigender Grund liegt auch vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird.
- (20.2) Ein Ausschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist das betreffende Mitglied zu hören.
- (20.3) Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich zuzustellen.
- (20.4) Das Mitglied hat das Recht, sich gegen diesen Beschluss innerhalb von einem Monat nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses schriftlich bei dem Vorstand zu beschweren. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Beschwerde. Zwischen der Beschlussfassung des Vorstandes und der Rechtskraft des Vereinsausschlusses ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

## **§ 21 Auflösung des Fördervereins des IKTD**

- (21.1) Die Auflösung des Fördervereins des IKTD kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (21.2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (21.3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- (21.4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Konstruktionstechnik und Technisches Design (IKTD) der Universität Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (21.5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 22 Sprachgebrauch**

- (22.1) Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung und in allen Ordnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 23 Inkrafttreten der Satzung**

- (23.1) Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 23.06.2022 und mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



---

Vorsitzender  
*Dr.-Ing. Carsten Karthaus*



---

Stellvertretender Vorsitzender  
*Dr.-Ing. Daniel Roth*